

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

35 - 48 ° Dachneigung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 10) BauNVO)
- .1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- l.2 Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB ist die Bebauung im Plangebiet erst zulässig, wenn die in der Planzeichnung westlich der Bahnlinie nachrichtlich dargestellte geplante Lärmschutzwand errichtet ist.

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

.1 Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Grundstücksgröße muss bei zwei Wohneinheiten mindestens 400 qm pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte betragen.

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

- .1 Entlang der "Uferstreifen" des bestehenden und des naturnah auszubauenden Krumme Bachs (Gewässer i.S.d. WHG) sind in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung (Grenze "Wasserfläche RRB" zur "Fläche zur Anpflanzung", bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, unzulässig.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Grundlage: Gutachten Uppenkamp und Partner Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen: NR 538905-3 auf das Bebauungs plangebiet Wohngebiet Kirchhusen und NR. 538905-2 auf das Bebauungsplangebiet Ehemalige Kemper-Werke in Wadersloh Ortsteil Liesborn, Ahaus, 05.12.2005 - aktualisiert: 16.01.2014 und 28.08.2015

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch die Bahnlinie sind bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) Schalldämmmaße entsprechend den in der Planzeichnung eingetragenen Lärmpegelbereichen einzuhalten. Für die einzelnen Lärmpegelbereiche gelten folgende

Lärmpegelbereich "Maßgeblicher Außenlärmpegel" R'_{w.res} des Außenbauteils 56 bis 60 61 bis 65

66 bis 70

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmaßes R'_{w res} hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rolladenkästen ist deren Schalldämmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmaßes R'_{w res} zu berücksichtigen. In die Schallschutzfenster ist eine schallgedämmte Zwangslüftung einzubauen.

6.2 Festsetzung 6.2 entfällt, dafür Hinweis Nr. 3

- 6.3 Westlich des mit ---- gekennzeichneten Bereich (östlich des Busbetriebes) dürfen im Obergeschoss für schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 keine öffenbaren Fenster eingebaut werden. Öffenbare Fenster können zugelassen werden, wenn wegen der Ausrichtung oder Abschirmung der Fenster Lärmbeeinträchtigungen durch den vorhandenen Busbetrieb nicht zu erwarten sind.
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT **VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

- Als Pflanzmaterial für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen in der Verkehrsfläche sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden
- Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen ist im Verlauf der Erschließungsstraßen mindestens alle 20 m ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.)

- Zusätzlich zu den in den Uferbereichen zeichnerisch festgesetzten Gehölzpflanzungen sind in den Böschungen des Krumme Bachs in mittleren Abständen von 20 m truppweise Pflanzungen von standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Auswahl der Pflanzen wird der künftigen technischen Ausgestaltung der Fläche für die Wasserwirtschaft vorbehalten.
- Für die am südlichen Plangebietsrand festgesetzte Fläche zur Anpflanzung sind Sträucher in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m flächendeckend zu pflanzen. Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher - IStr 2xv (60/80, 80/100, 100/150): Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus spec. Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Ribes rubrum Rote Johannisbeere Rubus idaeus Schwarzer Holunder Sambucus nigra Rosa canina Hundsrose

4 Alle gemäß zeichnerischer und textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen standortgerechten Gehölzen zu ersetzen

Schneeball

AUSGLEICHSMASSNAHMEN (gem. § 9 (1a) BauGB)

Viburnum opulus

Die externen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Wadersloh, Flur 102, Flurstück 17 und 18 und in der Flur 103, Flurstücke 1 und 2 teilweise, werden dem durch die Planung verursachten Eingriff entsprechend des erforderlichen Ausgleichsbedarfs anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- AUSSENWANDFLÄCHEN
- Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzhäuser (dunkel lasiert, natur oder hell / pastellfarben gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht-/ Verblendmauerwerk (ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser dürfen jedoch nicht als Blockhäuser oder als Fachwerkhäuser errichtet werden.

Für Giebelflächen und für untergeordnete Teilflächen (Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse) können andere Materialien verwendet werden.

- Für aneinandergrenzende Häuser (Doppelhäuser) ist das gleiche Material zu verwenden.
- DACHFORM Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und Dachneigung auszuführen.
- DACHEINDECKUNG
- Geneigte Dächer sind mit unglasierten roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) Dachsteinen oder Blecheindeckungen einzudecken. Ausnahmen sind zulässig, wenn ökologische Dacheindeckungen (z.B. Glasdächer zur Solarenergienut zung) nachgewiesen werden können.
- Für aneinandergrenzende Häuser (Doppelhäuser) ist das gleiche Material zu verwenden.
- DACHAUSBILDUNG
- Dacheinschnitte und Dachgauben bei geneigten Dächern sind nur in der Breite von maximal 70 % der jeweiligen Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 1,50 m von der seitlichen Gebäudeaußen-

GARAGEN/ STELLPLÄTZE

maximalen Höhe von 1.0 m zulässig.

wand entfernt sein.

- Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längs- oder Rückseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, auf einer Breite von 1,00 m zur Grundstücksgrenze mit standortgerechten Gehölzen oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen. Für die Außenwandmaterialien und Dacheindeckung gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hauptgebäude bzw. Hauptbaukörper. Für Carports sind auch Holzverkleidungen zulässig.
- VORGARTEN Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Zäune sind nur hinter Hecken aus standortgerechten Gehölzen in einer
- Als Sichtschutz für Freisitze sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrünende Konstruktionen mit einer maximalen Länge von 6,0 je Grundstück zulässig.

HINWEISE

- DENKMÄLER
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Eir zelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- **EINSICHTNAHME UNTERLAGEN**
- Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird -DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), sowie Gutachten, und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese in Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- SCHALLSCHUTZWAND
- Die westlich der Bahnlinie außerhalb des Planbereiches zu errichtende Schallschutzwand ist fugendicht mit einem Bauschalldämmmaß von > 25 dB (A) vor Realisierung der Wohnbebauung von der Gemeinde zu errichten.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 29.06.2006 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Der Rat der Gemeinde hat am 18.12.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 20.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Wadersloh, den 12.05.2014 gez. i. V. Morfeld

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 28.11.2013 gem. § 3 Abs. des Baugesetzbuches stattgefunden.

Wadersloh, den 12.05.2014 gez. i. V. Morfeld Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 28.11.2013 bis 30.12.2013 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Wadersloh, den 12.05.2014

Der Rat der Gemeinde hat am 12.02.2014 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Wadersloh, den 12.05.2014

gez. i. V. Morfeld Bürgermeister

gez. i. V. Morfeld

Bürgermeister

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Wadersloh, den 12.05.2014

gez. i. V. Morfeld Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 08.05.2014 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich Begründung beschlossen. Wadersloh, den 12.05.2014

gez. i. V. Morfeld Bürgermeister

> Der Rat der Gemeinde hat am 03.09.2015 gem. §§ 214 (4) i.V.m. 4a (3) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - erneut öffentlich auszulegen. Wadersloh, den 26.04.2016

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. §§ 214 (4) i.V.m. 4a (3) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 05.10.2015 bis 22.10.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 eingeholt. Die erneute öffentlicheAuslegung wurde am 21.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Wadersloh, den 26.04.2016

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 15.02.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden. Wadersloh, den 26.04.2016

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 03.09.2015 den Satzungsbeschluss vom 08.05.2014 aufgehoben und diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen. Wadersloh, den 26.04.2016

Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 01.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung hat dieser Bebauungsplan am 08.04.2016 Rechtskraft erlangt. Wadersloh, den 26.04.2016

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in de Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI, I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung. **Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.

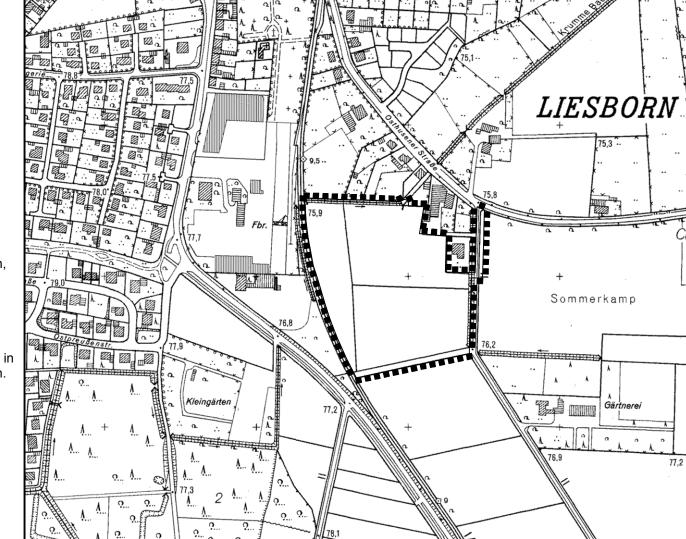
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002

(BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung. **Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 14.03.1997 (BGBI I S. 504), in der zuletzt geänderten

GEMEINDE WADERSLOH

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

"KIRCHHUSEN"



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM 08.04.2016 Rechtskräftiger Bebauungsplan 129 x 47 BEARB.

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088 info@wolterspartner.de